

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
KNETTENBRECH + GURDULIC-  
Unternehmensgruppe

Stand 03/2017

***Mit Tradition in die Zukunft!***

**Mit Gültigkeit für:**

KNETTENBRECH + GURDULIC  
*FullService* GmbH

Ferdinand- Knettenbrech-Weg 10a  
D- 65205 Wiesbaden- Biebrich

Telefon: 0611 / 696 - 280

Telefax: 0611 / 696 - 289

Email: [info@knettenbrech-fullservice.de](mailto:info@knettenbrech-fullservice.de)

Homepage: [www.knettenbrech-fullservice.de](http://www.knettenbrech-fullservice.de)

Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags. Der Auftragnehmer übernimmt alle aufgeführten, vereinbarten Dienstleistungen, die bei dem Auftraggeber anfallen. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur soweit der Auftragnehmer ihnen zugestimmt hat. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Nachträgliche Änderungen zum Vertragsabschluss sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt der Auftraggeber. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anders festgelegt wird. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

### §1 Leistungen des Auftragnehmers

Ausschlaggebend für die Leistungserbringung ist der der Leistung zugrundeliegende Vertrag. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung:

- (1) Die Gestellung der für die sachgerechte Ausführung der Reinigungsdienstleistungen, Grünpflegedienstleistungen und Sicherheitsdienstleistungen erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien. Die ggf. notwendige Gestellung der Anschlüsse für Wasser und elektrischen Strom trägt der Auftraggeber auf eigene Kosten.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.
- (3) Der Auftragnehmer bestimmt bei allen Dienstleistungen auf Grund seiner Fachkenntnis die Art und Weise der Ausführung selbst. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den ausführenden Mitarbeitern unmittelbar Anweisung zu erteilen oder sie, auch nicht vorübergehend, für eigene Zwecke einzusetzen.
- (4) bei Reinigungsleistungen:
  - a. Der Auftragnehmer übernimmt nicht die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers bzw. des Grundstückseigentümers.
  - b. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge von Gesetzesänderungen, Änderungen von untergesetzlichen Regelungen und Satzungen sowie behördlichen Anforderungen nicht mehr zulässig, und ändert sich dadurch die Leistungserbringung und die Vergütungshöhe, so gilt § 4.2, Satz 1 bis 3.
- (5) bei Grünpflegedienstleistungen:
  - a. Die Verwertung / Beseitigung der im Vertrag festgelegten Grünabfälle. Das Protokollieren und Bestätigen der gesetzeskonformen und ordnungsgemäß erfolgten Verwertung / Beseitigung.
- (6) bei Entsorgungsleistungen gelten ausschließlich die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co KG.

### §2 Pflichten / Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmer ungehindert den Ort der Dienstleistung mit dem erforderlichen Gerät erreichen kann und die Rahmenbedingung für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung gegeben ist.
- (2) Mit der Übernahme von Abfallstoffen gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- (3) Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten, entbinden den Auftraggeber jedoch nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.
- (4) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe allein verantwortlich.

### §3 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Auftraggeber hat Mängel hinsichtlich der Leistung binnen 48 Stunden den Auftragnehmer anzuzeigen. Falls dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, so hat dieser den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
- (2) Unabhängig von einer ausdrücklichen Abnahme gilt die Leistung als abgenommen, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens aber binnen 2 Arbeitstagen nach Ausführung und Bereitstellung, bei uns eingereicht wurde.

### §4 Vergütung / Vergütungsanpassung

- (1) Die im Auftragschein vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese beinhalten lediglich die beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, sind gesondert zu vergüten. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend.
- (2) Verändern sich die der Kalkulation der Vergütung zu Grunde liegenden Kosten zu Lasten der FullService GmbH, ist die FullService GmbH berechtigt, vom Vertragspartner eine Anpassung der geschuldeten Vergütung zu verlangen. In diesem Fall hat sie dem Vertragspartner die beabsichtigte Erhöhung schriftlich anzuzeigen und ihm die sich neu ergebende Vergütung mitzuteilen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich widersprechen. Für den Fristbeginn ist maßgeblich der Zugang des Anpassungsverlangens. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, gilt die neue Vergütung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsverlangens als neu vereinbart. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs des Auftraggebers verbleibt es bei der bisher vereinbarten Vergütung. Der FullService GmbH steht aber in diesem Fall das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Eingang des Widerspruchsschreibens zum Monatsende zu kündigen.

### §5 Zahlung

- (1) Innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung.
- (2) Wird die Zahlungsfrist überschritten und ist der Auftraggeber Kaufmann, so sind wir ohne Nachweis berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über den jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- (3) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Auftraggeber.
- (4) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, noch offene stehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Käufer ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen – gleich welcher Art – gegen unsere Forderungen aufzurechnen

oder ein Zurückzahlungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Forderungen oder der Anspruch des Käufers rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt worden ist.

#### **§6 Haftungsbeschränkung - / -ausschluss / höhere Gewalt**

- (1) Die FullService GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen der FullService GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinaus gehende Haftung der FullService GmbH ist ausgeschlossen. Schadensfälle sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden der FullService GmbH mitzuteilen, damit diese den Schaden der Versicherung melden kann. Die Meldung an die Versicherung stellt kein Anerkenntnis zu einer Ersatzpflicht dar, sondern erfolgt jeweils höchst vorsorglich.
- (2) Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten des § 3 dieses Vertrages verletzt. Er stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

#### **§7 Aufwandspauschalen für die nachträgliche Änderung der Rechnung**

- (1) Nach Abschluss des Vertrages hat der Käufer dem Verkäufer für nachträgliche Änderungen der Rechnung (z.B. Änderung der Rechnungsadresse, kundenspezifische Rechnungsangaben) den hierdurch entstandenen Aufwand gemäß den nachfolgenden Absätzen zu ersetzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung der Rechnungsadresse beträgt pauschal 25,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung von kundenspezifischen Rechnungsangaben (z.B. Kostenstellen, SAP-Bestellnummern) beträgt pauschal 25,00 Euro.

#### **§8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.
- (2) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **§9 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. §26 InsO
  - wenn für den Auftraggeber eine Verschlechterung der Bonität vorliegt
  - wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§10 Datenschutz**

- (1) Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -Änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### **§11 Streitbelegungsverfahren**

- (1) Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **§12 Allgemeines**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Besondere Vereinbarungen sind im Vertragsteil aufzuführen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine Rechtlich wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt nach Vertragslücken. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Im Winterdienst gelten ausschließlich die Allgemeine Geschäftsbedingungen Knettenbrech + Gurdulic FullService GmbH Schnee- und Eisbeseitigung.
- (4) Der Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.